



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018	2
Bilaterales Investitionsschutzabkommen mit Kirgistan tritt Anfang Oktober in Kraft	3
EU-Reform im Wettbewerbsrecht: aus nationalen Wettbewerbsbehörden „effizientere Vollstrecker“ machen	3
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	3
Sicherheitspaket	3
Entwicklungen in der Sache „WIWE Schutzverband“	5
Richtlinie über digitale Inhalte: Allgemeine Ausrichtung im Rat beschlossen	6
Konsultation der Kommission zur geplanten Überarbeitung von EU-Verbraucherschutzrichtlinien	6
Der österreichische Markenschutz wird modernisiert	7
EU-Markenrechtsreform: Weitere Änderungen zum 1. Oktober 2017	8
Update Einheitspatent	9
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	9
Geldwäschebekämpfung im Gewerberecht	9
▪ Verkehrsrecht	10
Eigenen Kennzeichnung für historische Kraftfahrzeuge näher gekommen	10
▪ Veranstaltungen	11

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <https://news.wko.at/rp-newsletter>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Seit unserem letzten Newsletter ist es tatsächlich passiert: Die Koalitionsregierung ist auseinandergebrochen. Damit wurde die Regierungszusammenarbeit großteils beendet. Manche Reformen sind - zumindest teilweise - noch beschlossen worden (siehe u.a. unseren Sondernewsletter vom Juni 2017, andere wurden auf die lange Bank geschoben und bis zur Wahl uU noch Opfer des „freien Spiels der Kräfte“ im Parlament). Aus Wirtschaftssicht sind viele Reformvorhaben offen: Neben dem drängenden Thema der Arbeitszeitflexibilisierung sind hier noch die Reform des Bundesvergabegesetzes, die Umsetzung des Prinzips „Beraten statt Strafen“ und des Kumulationsprinzips zu nennen. Die Liste könnte selbstverständlich noch weiter fortgesetzt werden. Und dabei reden wir noch von keiner Steuer-, Pensions-, Bildungs- oder Gesundheitsreform. So wandert der Aufgabenrucksack von der alten Regierung zur neuen - abhängig von dem, was die Wahl uns bringen wird.

Die Wahlprogramme der Parteien für diese Wahlen sind auffällig umfangreich und bunt; ideologisch bewegen sich die Inhalte wieder deutlicher in die Richtungen der weltanschaulichen Herkunft der jeweiligen Parteien. Welche Konstellation stark genug sein kann, um die notwendigen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Reformen durchzuführen, wird sich zeigen. Aus meiner Sicht steht aber fest, dass die gegenwärtig guten Wirtschaftsdaten und -prognosen für Österreich nicht dazu führen dürfen, Wahlzuckerl an die Bevölkerung zu verteilen, bzw. nach der Wahl den Reformstillstand zu prolongieren.

Ich hoffe, dass Sie auf einen erholsamen Sommer zurückblicken können, denn für diesen Herbst stehen die Zeichen auf stürmisches Wetter und bewegten Wellengang.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Geltung tritt, ist zwar als EU-Verordnung grundsätzlich unmittelbar anwendbar, sie enthält jedoch etliche Regelungsspielräume und Öffnungsklauseln, die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können.

Am 29. Juni 2017 wurde das zur Durchführung der DSGVO in Österreich notwendige Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 in der Fassung des Berichts des Verfassungsausschusses (d.h. in der Fassung eines gesamtändernden Abänderungsantrages zur Regierungsvorlage, 1664 der Beilagen) vom Nationalrat beschlossen.

Da wegen der raschen Beschlussfassung keine Verfassungsbestimmungen möglich waren, hat der Verfassungsausschuss am 26. Juni 2017 den genannten gesamtändernden Abänderungsantrag beschlossen, wonach (in Abänderung der Regierungsvorlage, die das Grundrecht auf Datenschutz neu formuliert und die Kompetenzbestimmung ausgeweitet hatte) die Verfassungsbestimmungen des geltenden DSG 2000 aufrecht bleiben.

Die nunmehrige Novelle des DSG 2000, dessen Titel künftig „Datenschutzgesetz - DSG“ lautet, bringt nun im 1., 2. und 4. Hauptstück des Artikels 2 des DSG die notwendige Durchführung der DSGVO und ergänzende Regelungen.

Das 3. Hauptstück dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung.

Zur Durchführung der DSGVO enthält das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 im Wesentlichen folgende Regelungen:

Präzisierungen zum Datenschutzbeauftragten, Regelungen zum Datengeheimnis, zur Einrichtung, den Aufgaben und den Befugnissen der Datenschutzbehörde, zum Verfahren vor der Datenschutzbehörde und zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Die (Positiv- und Negativ-) Listen gem. Art 35 Abs. 4 und 5 DSGVO betreffend das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung sind von der Datenschutzbehörde im Wege einer Verordnung kundzumachen.

Festgelegt wird auch, dass die Datenschutzbehörde Geldbußen auch gegen juristische Personen verhängen kann. Gegen Behörden und öffentliche Stellen können keine Geldbußen verhängt werden.

In den Erläuterungen werden ausdrücklich das Kumulationsverbot bei Geldbußen und die Möglichkeit, anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung zu erteilen, betont.

Der Datenschutzrat bleibt erhalten, erhält u.a. weitere Mitglieder und Neuerungen beim Bestellungsmodus.

Eigene Abschnitte widmen sich „Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken“ (u.a. Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen) und der „Bildverarbeitung“. Letzterer ersetzt den Abschnitt „Videoüberwachung“ des geltenden DSG 2000 und soll grundsätzlich alle Bildaufnahmen durch Verantwortliche des privaten Bereichs erfassen.

Die Schlussbestimmungen legen u.a. fest, dass das Datenverarbeitungsregister von der Datenschutzbehörde bis zum 31. Dezember 2019 zu Archivzwecken fortzuführen ist.

Der vom Verfassungsausschuss beschlossene gesamtändernde Abänderungsantrag hat auch folgende aus Wirtschaftssicht positive Änderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage gebracht:

- Die Altersgrenze für die Einwilligung von Kindern in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft wurde auf das vollendete 14. Lebensjahr herabgesetzt.
- Die bisherige Regelung zur Verarbeitung von strafrechtlich relevanten Daten durch Private wurde in adaptierter Form übernommen.
- Die Aussage, dass rechtskräftig erteilte Genehmigungen der Datenschutzbehörde nach §§ 13, 46 und 47 DSG 2000 aufrecht bleiben, wurde in den Gesetzestext übernommen.

Durch einen Abänderungsantrag in 2. Lesung des Nationalrats wurde noch folgende Klarstellung aufgenommen: „Nach dem Datenschutzgesetz 2000 erteilte Zustimmungen bleiben aufrecht, sofern sie den Vorgaben der DSGVO entsprechen.“

Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde im [BGBl I Nr. 120/2017](#) kundgemacht und tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Damit herrscht Rechtssicherheit und die Unternehmen können bei der notwendigen Anpassung ihrer Datenverarbeitungen an die neue Datenschutzrechtslage, die ab 25. Mai 2018 gilt, neben der DSGVO auch das nationale Anpassungsgesetz rechtzeitig berücksichtigen.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Bilaterales Investitionsschutzabkommen mit Kirgistan tritt Anfang Oktober in Kraft

Im Zuge des Treffens von Außenminister Sebastian Kurz mit seinem kirgisischen Amtskollegen im Rahmen des inoffiziellen OSZE-Ministertreffens in Mauerbach am 11. Juli 2017 wurden die Ratifikationsurkunden für das bilaterale Investitionsschutzabkommen (BIT) zwischen der Republik Österreich und der Kirgisischen Republik ausgetauscht. Damit wird dieses Abkommen, das für Unternehmen aus Österreich und Kirgistan Schutz für ihre Investitionen im jeweils anderen Land sowie im Bedarfsfalle die Möglichkeit der Anrufung einer unabhängigen Schiedseinrichtung bietet, mit 1. Oktober 2017 in Kraft treten. Das Abkommen wurde in [BGBl III 2017/120](#) vom 27. Juli 2017 kundgemacht. Die deutsche Sprachfassung des Abkommens kann hier http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_III_120/COO_2_026_100_2_1396896.pdf abgerufen werden.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

EU-Reform im Wettbewerbsrecht: aus nationalen Wettbewerbsbehörden „effizientere Vollstrecker“ machen

Wir haben zuletzt in der Herbstausgabe 2015 unseres Newsletters über das Vorhaben der EU Kommission berichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die den Vollzug des europäischen Wettbewerbsrechtes durch die nationalen Wettbewerbsbehörden effektiver gestalten sollen.

Nach der öffentlichen Konsultation 2015/2016 wurde 22. März 2017 ein Vorschlag für eine Richtlinie mit dem Titel „Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts“ (im Fachjargon kurz: RL ECN+) vorgestellt. Alle Informationen zu Konsultation und Richtlinienentwurf finden sie hier: <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/nca.html>

Bereits vor dem Sommer wurde auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb der Kommissionsvorschlag in mehreren Sitzungen behandelt, die Verhandlungsrunden finden auch im Herbst statt. Bis Weihnachten soll auch das Europäische Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens tätig werden. Im EU-Parlament ist der RL-Entwurf dem Ausschuss ECON zugewiesen, der seinen Berichtsentwurf bis 9./10. Oktober 2017 vorstellen will. Für dazu eingebrachte Änderungsanträge soll es am 20. November 2017 eine Aussprache geben; die Abstimmung erfolgt im ECON am 4. Dezember 2017. Um diese Schritte interessenpolitisch zu begleiten, plant die Arbeitsgruppe Wettbewerb des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen eine Sozialpartnerreise im Oktober nach Brüssel, um mit wesentlichen Stakeholdern und Entscheidungsträgern auf EU-Ebene zu sprechen und die gemeinsamen Positionen zu übermitteln.

Zum Stand des Verfahrens auf EU-Ebene, siehe hier: http://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2017_63?qid=1505137289592&rid=1.

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Sicherheitspaket

Das Sicherheitspaket der Bundesregierung hat auch medial einigen Staub aufgewirbelt. Es besteht aus zwei Teilen, der Teil des Innenministeriums betrifft Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes, des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Telekommunikationsgesetzes 2003.

Der Teil des Justizministeriums umfasst Änderungen der Strafprozessordnung (StPO).

Ziel der Novelle der StPO ist es, dass bislang zulässige Ermittlungsmaßnahmen auch auf jene Bereiche ausgeweitet werden, die bislang nicht erfasst wurden (Schließung einer Lücke). Dies betrifft u.a. den rasanten technischen Fortschritt im Bereich der Kommunikations- und Internettechnologien. So dürfen derzeit keine Überwachungen der Kommunikation via WhatsApp oder Skype vorgenommen werden. Die Überwachung verschlüsselter Nachrichten soll durch Installation eines Programms in dem zu überwachenden Computersystem erfolgen, welches ausschließlich gesendete, übermittelte oder empfangene Nachrichten und Informationen entweder vor der Verschlüsselung oder nach Entschlüsselung an die Strafverfolgungsbehörden ausleitet.

Da kriminelles Verhalten via internetbasierter Technologien auch der Wirtschaft schwere Schäden verursachen, ist nach Ansicht der Wirtschaftskammerorganisation den vom Gesetzgeber geplanten Maßnahmen zur Abwehr derartiger Schäden und Verfolgung derartiger Straftaten grundsätzlich zuzustimmen. Solche Eingriffsmöglichkeiten müssen allerdings klar und unstrittig determiniert, maßvoll, in einem adäquaten Verhältnis zur vermuteten Straftat und grundrechtskonform ausgestaltet sein.

Kritisch gesehen wird der erweiterte Nachrichtenbegriff (§ 134 Z 3 StPO). Er erfasst alle Nachrichten und Informationen, die über ein Kommunikationsnetz oder einen Dienst der Informationsgesellschaft gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Über Kommunikationsnetze werden in diesem weiten Sinn so gut wie ausschließlich Informationen übermittelt, weshalb durch diesen neuen Begriff „Überwachung von Nachrichten“ eine Überwachung des gesamten Datenverkehrs umfasst ist.

Die vorgesehene neue Ermittlungsbefugnis des § 135a StPO soll es erlauben, ohne Zustimmung des Inhabers ein Programm zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten auf einem Computersystem zu installieren. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Überwachungsmöglichkeiten an neue Technologien ist zwar nachvollziehbar, kann jedoch auch eine Gefahr darstellen. Nutzer vertrauen darauf, dass ihre Daten in den von ihnen genutzten Diensten vor fremden Zugriffen sicher sind. Ein Hauptaugenmerk liegt darauf, fortwährend nach vorhandenen

Sicherheitslücken in den Systemen zu suchen und diese mittels Updates zu schließen. Zur unbemerkten Ferninstallation der vorgesehenen Überwachungssoftware werden jedoch gerade solche „backdoors“ ausgenutzt. Um eine effektive Umsetzung der Ermittlungsmaßnahme zu garantieren, müssten solche Sicherheitslücken demnach offengehalten werden, anstatt sie dem jeweiligen Unternehmen zu melden. Die Auswirkungen solch bewusst nicht geschlossener „backdoors“ haben sich zuletzt anhand krimineller Cyber-Attacken mittels Ransomware („WannaCry“ bzw. „Petrwrap“) gezeigt, die vor kurzem enormen Schaden für die Wirtschaft verursacht haben. Die vorgeschlagenen Ermittlungsmaßnahmen untergraben damit auch das Vertrauen in österreichische Unternehmen und in den Wirtschaftsstandort Österreich. Die notwendige Kooperation des Staats mit Dienstleistern, die Sicherheitslücken am Markt anbieten, erscheint hochgradig bedenklich.

In den Gesetzeserläuterungen wird wiederholt betont, § 135a solle lediglich der Ausleitung von Kommunikationsdaten während des aufrechten Kommunikationsvorgangs dienen und keinesfalls einer „Online-Durchsuchung“ gleichkommt. Aus technischer Sicht dürfte ein solch „chirurgischer Eingriff“ nicht umsetzbar sein. Auch in den Erläuterungen wird die technische Umsetzbarkeit lediglich festgestellt ohne diese tatsächlich näher zu beschreiben. Der Grund hierfür liegt darin, dass für die Installation, den Betrieb und das Verstecken einer solchen Überwachungssoftware umfangreiche Zugriffsrechte auf dem Zielsystem benötigt werden. Hierdurch würden jedoch zahlreiche weitere Funktionalitäten erlaubt werden, inklusive des Durchsuchens, Manipulierens und Erstellens von Dateien. Eine technische Einschränkung der Software, um dies gänzlich zu unterbinden, ist nicht möglich.

Mit dem Teil des BMI sollen wesentliche Maßnahmen zum Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten, zur Stärkung des Sicherheitsgefühls durch bürgernahe Polizeiarbeit und zur Kriminalitätsbekämpfung umgesetzt werden.

Nach Ansicht der Wirtschaftskammerorganisation ist den vom Gesetzgeber geplanten Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und zur Bekämpfung der Kriminalität grundsätzlich zuzustimmen. Die durch die neuen Maßnahmen und Ermittlungsmethoden geschaffenen Ein-

griffsmöglichkeiten müssen jedoch verhältnismäßig und grundrechtskonform ausgestaltet sein.

Die vorgesehenen Änderungen im SPG führen zu einer erheblichen Ausdehnung der Zugriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden auf Videomaterial und sind daher kritisch zu sehen.

Der Vorschlag sieht für Rechtsträger des öffentlichen Bereichs oder des privaten Bereichs, sofern letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, auf Verlangen der Sicherheitsbehörden eine unverzügliche Herausgabepflicht von vorhandenem Videomaterial vor. Es stellt sich die Frage ob derartige Maßnahmen ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel darstellen, um das Ziel der Verhinderung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erreichen. Dabei stellt sich mitunter auch bereits die Frage der technischen Machbarkeit.

Weiters sollen neben Autokennzeichen fortan auch zusätzliche Informationen wie Automarke, -type, -farbe und Informationen über den Fahrzeuglenker für Fahndungszwecke gespeichert werden dürfen. Die ermittelten Daten sind der Sicherheitsbehörde auf Ersuchen für bestimmte Zwecke zu übermitteln. Fraglich ist, ob diese Maßnahme verhältnismäßig ist, da hier sämtliche Autofahrer unter Generalverdacht gestellt werden und zahllose Datensätze über Kfz, Lenker und Halter auf der jeweils überwachten Strecke übermittelt werden.

Die vorgesehenen Änderungen im TKG sehen die verpflichtende Registrierung von Prepaid-Werkarten vor. Dieser Vorschlag wird insgesamt kritisch gesehen, da die Maßnahme mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die betroffenen Unternehmen verbunden wäre, ohne dass ein entsprechender Nutzen für die Kriminalitätsbekämpfung zu erwarten wäre.

Die neue Regelung des „Quick Freeze“ Verfahrens, mit der Telekommunikationsanbieter auf Anordnung der Staatsanwaltschaft verpflichtet werden können Telekommunikationsdaten im Einzelfall bis zu 12 Monate zu speichern (ist Nachfolgeregelung für die in Folge von Grundrechts- und verfassungswidrigkeit aufgehobene Vorratsdatenspeicherung), wird ebenfalls kritisch gesehen insbesondere, weil für die Betreiber kein Kostenersatz vorgesehen ist.

Die Feststellung im TKG, dass trotz der Vorgaben der EU-Netzneutralitäts-VO Spam-Filter und Kinderschutzmaßnahmen providerseitig angeboten werden dürfen, wird begrüßt.

Aufgrund der von der SPÖ artikulierten Vorbehalte ist derzeit eher davon auszugehen, dass das Sicherheitspaket in dieser Legislaturperiode vom Parlament nicht beschlossen werden wird.

Dr. Artur Schuschnigg
Mag. Timna Kronawetter

Entwicklungen in der Sache „WIWE Schutzverband“

Während der vergangenen Jahren haben sich Mitgliedsbetriebe regelmäßig über wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch den „WIWE Schutzverband“ beschwert. Auffallend an diesen war einerseits, dass sie an *auffallend hohe Kostenforderungen* (rund 1.400 Euro) geknüpft wurden. Andererseits wurden überwiegend eher kleine Unternehmen abgemahnt, wobei deren Allgemeine Geschäftsbedingungen beanstandet wurden. Nicht selten wandte sich die Abmahnung dabei gegen allenfalls *geringfügige Fehler*, sodass viele Mitglieder den Eindruck gewannen, der WIWE-Schutzverband wolle vorrangig *die Kosteninteressen der beteiligten Anwälte* fördern. Tatsächlich wurden die Aktivitäten des WIWE-Schutzverbands im Wirkungsbereich nahezu sämtlicher Länderkammern als Sorge wahrgenommen.

Anfang dieses Jahres erging in einem Verfahren zwischen dem WIWE-Schutzverband und einem Kammermitglied ein Beschluss des OGH, in dem dieser seine frühere Rechtsprechung in Erinnerung rief. Nach dieser kann die Tätigkeit von Verbänden, die sich auf wettbewerbsrechtliche Abmahnungen spezialisieren, unter bestimmten Voraussetzungen *rechtsmissbräuchlich* sein. Etwas vereinfacht gesagt hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass systematische flächendeckende Abmahnschreiben unzulässig seien, wenn diese *vorrangig den Gebühreninteressen* der involvierten Anwälte dienen. Ob die Aktivitäten des WIWE-Schutzverbands damit rechtswidrig sind, wurde im Rahmen besagter Zwischenerledigung vorerst offen gelassen.

Die Abteilung für Rechtspolitik erachtet es als wichtig, dass solche im Raum stehenden Vorwürfe *eingehend und von unabhängiger Seite geprüft* werden. Freilich ist es aus Sicht eines Unternehmers, der sich in einem Rechtsstreit mit dem WIWE-Schutzverband befindet, nahezu unmöglich, das Ausmaß der Abmahntätigkeit darzustellen. Deshalb hat die Rp-Abteilung um die Unterstützung der Länderkammern angesucht und Abmahnschreiben aus ganz Österreich gesammelt. Diese wurden anschaulich aufbereitet, damit sie im Rahmen von Gerichtsverfahren vorgelegt werden können. Außerdem wurde in einem Begleitschreiben ange-regt, bestimmte wiederkehrende Vorwürfe gegen den WIWE-Schutzverband (z.B. undurchsichtige Mitgliederstruktur, Einschreiten scheinbar ohne Anlassfall/tatsächlicher Beschwerde, mögliches Naheverhältnis zwischen dem Geschäftsführer des Verbands sowie den abmahnenden Anwälten, usw.) gebührend zu prüfen. Insgesamt bestand das Anliegen der Rp-Abteilung also darin, dass sich die zuständigen Gerichte ein *objektives und umfassendes Bild* von den Aktivitäten des WIWE-Schutzverbands verschaffen, ehe sie über den Rechtsmissbräuchlichkeitsvorwurf entscheiden.

Die gesammelten Unterlagen wurden sodann an drei Mitgliedsbetriebe weitergegeben, die sich jeweils in einem anhängigen Rechtsstreit mit dem WIWE-Schutzverband befanden. In zwei Verfahren hat der WIWE-Schutzverband seine *Klage wenig später zurückgezogen*. Das dritte Verfahren - zugleich der Anlassfall für den oben erwähnten Beschluss - ist weiterhin anhängig. Allerdings hat das Gericht in diesem jüngst eine vom WIWE-Schutzverband beantragte einstweilige Verfügung abgewiesen, wobei in der Begründung unter anderem der Rechtsmissbräuchlichkeitseinwand eine Rolle gespielt hat.

Wenngleich sich die Wirtschaftskammer ausdrücklich zu einer fairen Wettbewerbsordnung bekennt, so darf das Wettbewerbsrecht nicht im Sinne der Gebühreninteressen involvierter Anwälte zweckentfremdet werden. Dank der *hervorragenden Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsbetrieben, Länderkammern und WKÖ* scheint es gelungen zu sein, die zuständigen Gerichte für diese Problematik zu sensibilisieren.

Dr. Johannes Kehrer

Richtlinie über digitale Inhalte: Allgemeine Ausrichtung im Rat beschlossen

Der Rat der Justizminister hat Anfang Juni die Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinien-vorschlag über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte beschlossen. Die Richtlinie soll die Gewährleistung für Mängel bei der Bereitstellung digitaler Inhalte (z.B. Downloads von Musik, aber auch digitale Inhalte auf einem Datenträger, cloud-Speicherung, soziale Medien etc.) regeln. Im Unterschied zu Verträgen über Waren, für die durch die Verbrauchsgüterkaufs-RL schon 1999 die Gewährleistung europaweit mindestharmonisiert geregelt wurde, gibt es für Verträge über digitale Inhalte bisher keine entsprechenden EU-Regelungen.

Während der Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2015 überhaupt keine „Gewährleistungsfrist“ beinhaltet hat, sieht die Allgemeine Ausrichtung - ähnlich wie die Verbrauchsgüterkaufs-RL - eine Mindestgewährleistungsfrist von grundsätzlich zwei Jahren vor. Die im Vorschlag der Kommission vorgesehene zeitlich völlig unbeschränkte Beweislastumkehr hinsichtlich der Vertragskonformität/des Mangels wurde in Fällen, in denen eine einmalige oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen erfolgt, auf ein Jahr ab der Bereitstellung beschränkt.

Die Abstimmung in den zuständigen Ausschüssen des EP zu dem Vorschlag ist für Ende September zu erwarten. Im Anschluss daran werden die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission über das Dossier aufgenommen werden. Link zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9901-2017-ADD-1/de/pdf>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Konsultation der Kommission zur geplanten Überarbeitung von EU-Verbraucherschutzrichtlinien

Die Kommission hat Ende Juni eine öffentliche Konsultation zur „gezielten“ Überarbeitung von EU-Verbraucherschutzrichtlinien eröffnet, an der sich Interessierte (z.B. Unternehmer, Verbraucher, Verbände) beteiligen können. Hintergrund der Konsultation sind die kurz davor veröffentlichten Ergebnisse eines „Fitness-

Check“ des Verbraucher- und Marketingrechts und der „Evaluierung“ der Verbraucherrechte-Richtlinie (Link zu den Ergebnissen des Fitness-Check: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=59332).

Die Ergebnisse haben zwar gezeigt, dass die überprüften EU-Richtlinien „fit for purpose“ sind, dennoch peilt die Kommission weitere Rechtsetzungsmaßnahmen an, wie sich der aktuellen Konsultation entnehmen lässt. Die Vorhaben betreffen z.B. die Schaffung von mehr Transparenz bei Einkäufen über Online-Plattformen, zielen aber u.a. auch darauf ab, Unternehmen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen „abschreckende finanzielle Sanktionen“ aufzuerlegen und für Verbraucher durch EU-Recht individuelle Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (z.B. im Falle irreführender Werbung) zu schaffen. Ein Blick in den Konsultationsfragebogen zeigt, dass z.B. zur Diskussion steht, ob der Höchstsatz für Geldstrafen bei Verstößen als prozentueller Anteil des Unternehmers im vorausgegangenen Jahr national, EU- oder weltweit festgelegt werden soll. Im Hinblick auf Rechtsbehelfe bei z.B. irreführender Werbung wird z.B. abgefragt, ob die „Opfer“ durch EU-Recht ein Vertragsauflösungsrecht, einen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Preisnachlass erhalten sollen.

Es ist anzuerkennen, dass Gesetze und insbesondere auch Verbraucherschutzbestimmungen einzuhalten sind. Allerdings wurde mit jeder EU-Richtlinie der jüngsten Zeit das Niveau des Verbraucherschutzes in die Höhe getrieben und die Unternehmen einem bürokratischen Belastungsschub ausgesetzt. Die Flut von Informationspflichten der Unternehmer gegenüber Verbrauchern ist z.B. unüberschaubar geworden. So wurden u.a. die vorvertraglichen Informationspflichten für Fernabsatzhändler durch die Verbraucherrechte-RL von 9 Informationspunkten auf mehr als 20 Punkte erweitert. Die Zunahme der bürokratischen Vorgaben und Inpflichten betrifft aber in zunehmenden Maße ganz besonders auch KMU z.B. aus dem Handwerksbereich oder dem Tourismus. Es ist daher keinesfalls angebracht, den Fokus auf „härtere, abschreckende“ Strafen zu richten, wie dies die Kommission - und bereits bejubelt vom europäischen Verbraucherverband BEUC - offenbar anpeilt, sondern auf eine Vereinfachung der Komplexität der gerade für KMU immer be-

lastender und komplexer werdenden Vorgaben. Hinsichtlich der Schaffung von neuen EU-rechtlichen Rechtsbehelfen ist zu betonen, dass Verbrauchern - auf Grundlage der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, die das Gewährleistungsrecht europaweit harmonisiert hat - ohnehin Rechtsbehelfe zustehen, wenn Waren nicht den zB in der Werbung über die konkreten Eigenschaften des Produktes gemachten Äußerungen entsprechen. Außerdem bestehen nach dem nationalen Recht ohnehin auch weitere Rechtsbehelfe. Diese Haltung haben wir gegenüber der Kommission auch bereits kommuniziert, da innerhalb kurzer Zeit nach Veröffentlichung der Konsultation die Möglichkeit bestand, zum sog. Inception Impact Assessment der EK Feedback zu geben (hier der Link: http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-3287178/feedback/F2284_de).

Selbstverständlich werden wir auch zum umfassenden Konsultationsfragebogen selbst Rückmeldung an die Kommission geben und ermuntern alle, die die Auffassung teilen, dass mehr Augenmaß und Balance statt kurzfristigem Aktionismus im Verbraucherschutz notwendig ist, sich ebenfalls zu beteiligen. Die Konsultation läuft noch bis 8. Oktober 2017: http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-3287178/feedback/F2284_de.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Der österreichische Markenschutz wird modernisiert

Mit 1. August 2017 wurde ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz, das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl I 2017/124).

Mit dieser Novelle wird u.a. die EU-Richtlinie zur Harmonisierung nationaler Markenschutzrechte im Binnenmarkt umgesetzt. Der Markenschutz soll einfacher und leistbarer speziell im Hinblick auf den Bedarf von Start-ups und KMUs gestaltet werden.

Mit dem neuen Bundesgesetz werden insbesondere

- die online-Markenanmeldung begünstigt (minus 20 Euro = minus 7,5%),
- der Druckkostenbeitrag (25 Euro) abgeschafft,
- Formvorschriften für den Urkundennachweis gelockert,
- die Voraussetzungen für eine rein elektronische Veröffentlichung von Patentanmeldungen sowie Patent- und Gebrauchsmusterschriften geschaffen,
- die Erneuerungsgebühr bei Marken gesenkt sowie deren Staffelung abgeschafft und
- bei Verbandsmarken die Anmeldegebühren drastisch reduziert (450 Euro statt 1.249 Euro).

Wir haben diese Maßnahmen begrüßt und befürwortet ebenso wie die Möglichkeit, dass Recherchen und Gutachten nunmehr auch in englischer Sprache ergehen können und keine teuren Übersetzungen mehr notwendig machen.

Ein Zugeständnis an die Vorschriften des Binnenmarktes ist es, dass die Richtlinienumsetzung von Österreich die Umstellung der Berechnung der 10jährigen Markenschutzdauer verlangt: bisher wurden die 10 Jahre der Schutzdauer ab der Registrierung der Marke im Register gerechnet; zukünftig beginnt die 10-Jahres-Frist bereits mit der Markenmeldung zu laufen. Dazu haben wir das Österreichische Patentamt ersucht, die Anmeldeverfahren so rasch und effizient wie möglich durchzuführen, damit den Markenmeldern aus der Verkürzung der Frist keine unverhältnismäßigen Nachteile entstehen.

Die Änderungen des Markenschutzgesetzes sind im Wesentlichen mit 1. September in Kraft getreten, die reduzierte Erneuerungsgebühr mit 13. September 2017. Ab diesen Zeitpunkten gilt auch das geänderte Patentamtsgebührengesetz.

Mag. Gabriele Benedikter

EU-Markenrechtsreform: Weitere Änderungen zum 1. Oktober 2017

Die EU-Richtlinie zur Harmonisierung nationaler Markenschutzrechte im Binnenmarkt, die die Mitgliedstaaten bis Jänner 2019 in ihr nationales Recht zu implementieren haben, wurde in Österreich bereits umgesetzt (s. oben!).

Wie mehrfach im Newsletter berichtet, trat die Unionsmarkenverordnung (2015/2424) grundsätzlich am 23. März 2016 in Kraft. Da die Modernisierung des Unionsmarkensystems - früher „Gemeinschaftsmarke“ - jedoch Vorarbeiten und die Schaffung von Durchführungsverordnungen erfordert, gelten ab 1. Oktober 2017 die nächsten Änderungen. Im Wesentlichen wird für Unionsmarken das Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit abgeschafft. Weiters gibt es Änderungen für Verfahren vor dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante (ES) und vor den entsprechenden Rechtsmittelinstanzen.

Die nun zum 1. Oktober d.J. anstehende *Ab-schaffung des Erfordernisses der grafischen Darstellbarkeit* gehört zu den wesentlichsten Änderungen:

Dadurch ändern sich die Vorgaben an die Konkretisierung bzw. Darstellung von Unionsmarken bei der Anmeldung und somit für die gesamte Lebensdauer der Marke. Dazu gibt es eine Durchführungsverordnung (2017/1431), aus der sich die ab 1. Oktober 2017 geltenden Regeln für die Wiedergabe von Unionsmarken, einschließlich technischer Voraussetzungen, wie z.B. die Dateigröße, ergeben. So wird z.B. für die Anmeldung von Hörmarken neben der Hinterlegung eines Notenverlaufs auch die Einreichung einer Hördatei im MP3-Format möglich. Damit lassen sich erstmals nicht in einem Notenbild darstellbare Klänge, insbesondere Geräusche, mit einer Unionsmarke erfassen. Da Sound in der Produktwerbung eine immer größere Rolle spielt, ergeben sich insbesondere für den Markenartikelbereich neue Möglichkeiten der markenrechtlichen Absicherung. Auch für Bewegungsmarken wird es zukünftig auf EU-Ebene Erleichterungen geben, denn diese können nun ebenfalls per MP4 durch eine Videodatei oder eine Reihe von aufeinanderfolgenden Standbildern konkretisiert werden. Bei der insbesondere für Produktgestaltungen sowie Verpackungen relevanten Formmarke können für neue Unionsmarkenmeldungen neben JPGs weitere Dateiformate und damit auch computergenerierte Bilder hinterlegt werden. Ganz neu ist die sogenannte „Multimediamarke“, - eine Kombination von Bild und Ton.

Mag. Gabriele Benedikter

Update Einheitspatent

Die fast unendliche Geschichte rund um das Europäische Einheitspatent ist nun um eine Facette reicher geworden:

Zwar hat Litauen nunmehr als 14. Staat am 24. August 2017 das Abkommen über das Europäische Patentgericht ratifiziert (nach Estland am 1. August), aber nach den Unwägbarkeiten des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit dem BREXIT hat jetzt das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das nationale Umsetzungsgesetz zum EU-Einheitspatent gestoppt. Der Grund: eine derzeit unbekannt Person hat beim BVerfG gegen die Umsetzungsgesetzgebung zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) Verfassungsbeschwerde eingelegt und einen Antrag auf Aussetzung der Umsetzungsgesetzgebung gestellt. Wie dem *Kluwer Patent Blog* zu entnehmen ist, hat das BVerfG auf Anfrage erste Auskünfte zum Verfahren gegeben: der Beschwerdeführer sieht durch die notwendige Ratifikation des EPGÜ Hoheitsrechte an die EU in der Form abgegeben, dass grundgesetzliche Regelungen hierdurch geändert oder ergänzt werden können. Die Grenzen für die Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik Deutschland würden bei der Umsetzung des EPGÜ nicht eingehalten und das Demokratieprinzip damit verletzt. Darüber hinaus wären die beim Einheitlichen Patentgericht wirkenden Richter nicht hinreichend demokratisch legitimiert und unabhängig und bei den Organen des Gerichts bestünden Demokratie- und Rechtsstaatsdefizite im Hinblick auf ihre Rechtssetzungsbefugnisse. Vergleichbare Kritik wurde in der Vergangenheit bereits bezüglich der beim Europäischen Patentamt tätigen Richter der Beschwerdekammern geäußert; diese ist nun Gegenstand von mindestens vier weiteren Verfahren, die derzeit bei BVerfG anhängig sind.

Weitere Vorgangsweise: aus einschlägigen Expertenkreisen ist zu erfahren, dass das BVerfG die Beschwerde nicht von vornherein für aussichtslos hält. Das Gericht hat den deutschen Bundespräsidenten informell ersucht, die Umsetzungsgesetze nicht auszufertigen. Frank-Walter Steinmeier ist diesem Ersuchen gefolgt und hat die Ausfertigung ausgesetzt um die Entscheidung des Gerichts abzuwarten. Mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof wird nicht gerechnet. Zu erwarten sei vielmehr, dass das BVerfG sich

wie in vergleichbaren Fällen aufgrund der Eilbedürftigkeit auf eine Folgenabwägung und darüber hinaus allenfalls eine summarische Prüfung der rechtlichen Argumente des Beschwerdeführers beschränken wird. Einen Termin für eine Entscheidung im Eilverfahren hat das BVerfG ausdrücklich nicht genannt. Je später eine solche Entscheidung ergeht, desto größer wird die Verzögerung für die vorläufige Anwendung des einheitlichen Patentgerichtssystems. Es wäre aber auch möglich - insbesondere im Zusammenhang mit den BREXIT-Verhandlungen der EU -, dass zumindest Teile des Abkommens über ein einheitliches Patentgericht neu verhandelt werden müssen.

Mag. Gabriele Benedikter

Gewerberecht und Berufsrecht

Geldwäschebekämpfung im Gewerberecht

In Umsetzung europarechtlicher Vorschriften verpflichtet die Gewerbeordnung bestimmte Gewerbetreibende, Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen.

Unter diese Verpflichtungen fallen

- Handelsgewerbetreibende mit Barzahlungen von mindestens 10.000 Euro
- Versteigerer mit Barzahlungen von mindestens 10.000 Euro
- Immobilienmakler
- Unternehmensberater einschließlich Unternehmensorganisation sowie Bürodienstleister mit bestimmten Geschäftstätigkeiten
- Versicherungsmakler mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten
- Versicherungsagenten mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten

Diese Gewerbetreibende werden verpflichtet, eine Bewertung ihres Unternehmens dahingehend vorzunehmen, ob im Hinblick auf ihre Kunden, Ländern mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanälen ein Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht.

Diese Bewertung ist in einem [Risikoerhebungsbogen](#) festzuhalten und der Behörde auf Ver-

langen zur Verfügung zu stellen. Die Risikoerhebungsbögen sind unter dem Link <https://wko.at/geldwaeschebekaempfung> abrufbar.

Diese Geldwäschekämpfungsbestimmungen verpflichten außerdem den Unternehmer zu Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Kunden, wenn Transaktionen über 10.000 bzw. 15.000 Euro getätigt werden, wenn Zweifel an der Identität des Kunden bestehen oder generell wenn der Unternehmer den Verdacht hat, dass das beabsichtigte Geschäft mit ihm der Geldwäsche dienen könnte.

Der Unternehmer hat die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen und, falls er den Verdacht auf beabsichtigte Geldwäsche hat, mit einer Verdachtsmeldung die [Geldwäschemeldestelle](#) im Bundesministerium für Inneres zu informieren.

<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>

Die Geldwäschemeldestelle hat die Möglichkeit, den Unternehmer verbindlich anzuweisen, wie dieser in diesem Geschäftsfall weiter vorzugehen hat.

Die Geldwäschekämpfungsvorschriften umfassen noch zusätzlich Datenschutzregelungen und Aufbewahrungspflichten sowie, für größerer Unternehmen, interne Organisations- und Schulungsvorgaben.

Mag. Erhard Pollauf

Verkehrsrecht

Eigenen Kennzeichnung für historische Kraftfahrzeuge näher gekommen

Der Handel, die Reparatur und die Durchführung von Veranstaltungen mit historischen Fahrzeugen hat sich in den letzten Jahren in Österreich zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig mit zusätzlich erfreulichen Auswirkungen auf den Tourismus entwickelt. Dementsprechend wurde seit langem der Wunsch formuliert, historischen Fahrzeugen eine eigene offizielle Kennzeichnung zu geben. Die für Behördenkontrollen notwendige leichte Identifizierung (z.B. bei der Vorbeifahrt) ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es um die Ausnützung

von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen geht.

Aufgrund einer Initiative der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ wurde ein gemeinsames Schreiben von ÖAMTC, ARBÖ, Beirat für historische Fahrzeuge (gem. § 131b KFG) und Wirtschaftskammer initiiert, in dem die entsprechenden Argumente und Vorschläge dem BMVIT näher gebracht wurden. Die Anregungen des Mitte März d.J. versendeten Schreibens wurden mit der 35. KFG-Novelle - beschlossen am 28. Juni 2017 im Nationalrat - (BGBl. Teil I Nr. 102 vom 26.7.2017) umgesetzt.

Was bringt die Regelung, die ab 1. Jänner 2018 in Kraft sein wird? Historische Fahrzeuge sollen in Zukunft eine eigene rote § 57a-Plakette erhalten, wenn sie bestimmten Voraussetzungen (Führen eines Fahrtenbuches mit einer Maximalverwendung von 120 Tagen pro Jahr [historische Krafträder nur 60 Tage pro Jahr] bei Behaltung des Originalzustandes wie im Genehmigungsdokument) genügen. Der Überprüfungszeitraum beträgt dann zwei Jahre. Nähere Bestimmungen - wie die spezielle Überprüfung eines historischen Fahrzeuges durchzuführen ist - werden in der 10. Novelle der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass mit Jahreswechsel 2017/18 historische Fahrzeuge mit der roten § 57a-Plakette ausgestattet werden können.

Natürlich ist es möglich, historische Fahrzeuge weiterhin mit der weißen § 57a-Prüfplakette zu kennzeichnen. Im Rahmen solch einer Prüfung entfällt die Pflicht zur Vorlage des Fahrtenbuches sowie die Auflage, nur in einem bestimmten Zeitraum pro Jahr dieses Fahrzeuges nutzen zu dürfen. Gleichzeitig ist die § 57a-Überprüfung im Rahmen der weißen Plakette jährlich vorzunehmen.

Dr. Günter Schneglberger

Veranstaltungen

Kartellrechtsnovelle

4.10.2017, 13:00 - 16:00 Uhr,
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113, 8010 Graz

Einladung und Programm sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wko.at/service/Veranstaltung.html?id=a61642d8-f1fa-4bb9-9b79-e1d57d871f61>

Datenschutz im Fokus - Das neue Datenschutzregime ab Mai 2018

12.10. und 13.10.2017,
WKÖ, Rudolf Sallinger-Saal
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Einladung und Programm sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wko.at/service/Veranstaltung.html?id=94eb7348-a764-4378-9f2d-b26d61e60412>

Zukunft der Mobilität - Trends bis 2050

Montag, 16.10.2017, 9:00 - 15:30 Uhr,
WKÖ, Julius Raab Saal,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Einladung und Programm sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wko.at/service/Veranstaltung.html?id=6bb496fc-af8a-49b7-917c-3d46738a0c97>

19. Round-Table zu Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik in Österreich

17. Oktober 2017, 19 Uhr, Brüssel
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU,
Avenue de Cortenbergh 30, 1040 Brüssel

E-Procurement-Veranstaltung

18. Oktober 2017, 09:00 - 13:00 Uhr
WKÖ

Die Einladung wird demnächst unter diesem Link veröffentlicht:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/Veranstaltungen-Rechtspolitik.html>

XV. Wettbewerbssymposium

20. Oktober 2017, 09:00 - 13:00 Uhr
WKÖ, Rudolf-Sallinger-Saal,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Einladung und Programm sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wko.at/service/Veranstaltung.html?id=685a2a99-a367-4782-89c3-48c3816b7205>

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342